



Beilage zu Anhang A1 IBTV

Brenn- und Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen (gemäss Art. 3 Abs. 5 Buchstabe a der Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV))

1. Detaillierte Informationen je Rohstoff je Produktionsbetrieb

Füllen Sie für jede im Anhang A1 Ziffer 1.3 ausgefüllte Zeile die nachstehende Tabelle vollständig aus. Nummerieren Sie dazu die nachfolgende Tabelle mit der entsprechenden Rohstoff-Zeilenummer.

Zeilen-Nr. gemäss Ziffer 1.3 angeben

Art	Konkrete Informationen		
Art des Rohstoffes			
Rohstoffbeschreibung			
Produktionsschemata inkl. Produktionsbeschreibung	Dem Gesuch sind für jeden Betrieb (d.h. für jede Beilage zu Anhang A1), bei welchem der Abfall/Produktionsrückstand anfällt, die entsprechenden Produktionsschemata und Produktionsbeschreibungen beizulegen.		
Nahrungs- oder Futtermittel	Kann der Rohstoff als Nahrungs- oder Futtermittel eingesetzt werden? ja nein → Bestätigung des Betriebes (bei welchem der Abfall/Produktionsrückstand anfällt) beilegen, dass der in Rede stehende Rohstoff nicht als Nahrungs- oder Futtermittel verwendet werden kann.		
Ökonomische Werte:	Nachstehend müssen sämtliche beim Prozess anfallenden Haupt- oder Nebenprodukte sowie die Abfälle oder Produktionsrückstände aufgeführt werden. Zudem muss der Wert je Tonne sowie die jährlich abgesetzte Menge in Prozent angegeben werden.		
		Wert in je Tonne	Jährlich produzierte Menge in Prozent
	Gesamterlös		100
	(Hauptprodukt)		
	(Hauptprodukt)		
	(Nebenprodukt)		
	(Nebenprodukt)		
(Abfall/Produktionsrückstand)			





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und Innovation





2. Handelsweg und Warenfluss (Rohstoffe)

Handelsweg:

Es müssen sämtliche am Handel beteiligte Personen (vom Rohstoffproduzenten über allfällige Händler bis zum in- oder ausländischen Hersteller) angegeben werden. Es ist für jeden Handelsweg ein separates Blatt nach dem in der Ziffer 2 beschriebenen Schema auszufüllen. Bitte geben Sie jeweils die vollständige Adresse an.

Rohstoffproduzent		Händler 1		Händler 2		Treibstoff-Hersteller
	→		→		→	

Warenfluss:

Für den oben beschriebenen Handelsweg muss für jeden einzelnen Rohstoff ab jedem Produktionsbetrieb der Warenfluss (Warenweg) in der nachstehenden Tabelle (vom Rohstoffproduzenten über allfällige Zwischenlagerungen bis zum in- oder ausländischen Hersteller) aufgeführt werden. Es sind sämtliche Warenflüsse (Warenwege) anzugeben (mehrere Varianten möglich). Bei Platzmangel können die Informationen nach dem untenstehenden Schema auf einem separaten Blatt aufgelistet werden.

Rohstoffproduzent		Lagerung 1		Lagerung 2		Hersteller
	→		→		→	
	→		→		→	
	→		→		→	
	→		→		→	

ACHTUNG:

Sämtliche am Handelsweg oder am Warenfluss beteiligten Personen müssen eine Bestätigung beilegen, dass der Rohstoff segregiert transportiert bzw. gelagert wird und dass es (zwischen dem Rohstoffproduzenten und dem Hersteller) zu keinem Zeitpunkt zu einer Vermischung mit anderen Rohstoffen kommt.

